Prof. Dr. Alfred Toth

Verdacht, Indiz, Beweis

1. Verdacht, Indiz und Beweis ist einer der nicht seltenen Fälle, wo eine ternäre Relation als Schein-Triade interpretiert wird, d.h. es wird zwischen den Relata dieser Relation eine generative, semiosische Ordnung (vgl. Walther 1979, S. 89) angenommen, wo sich überhaupt keine befindet. Somit gilt

O = Verdacht $\not\subset$Indiz $\not\subset$ Beweis,

d.h. es ist weder ein Verdacht in einem Indiz, noch sind beide in einem Beweis semiotisch enthalten. Fatalerweise führt allerdings die Ersetzung der Nicht-Inklusionen in O durch Inklusionen nicht nur zu falschen Verdächtigungen, sondern via falsche Interpretation von Objekten zu falschen "Beweisen" und damit nicht selten zu falschen Verurteilungen von Subjekten.

2.1. Verdacht

Laut Wikipedia gilt:

Tatverdacht ist ein juristischer Fachausdruck aus dem Bereich des Strafverfahrensrechtes und bezeichnet den Umstand, dass Organe der Strafverfolgungsbehörden aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (Indizien, Beweise) und Schlussfolgerungen annehmen, dass eine Straftat begangen wurde.

Semiotisch gesehen ist ein Verdacht die Selektion eines Objektes als eines potentiellen repertoiriellen Elementes, d.h. es handelt sich um die von Bense (1975, S. 39 ff., 45 ff., 64 ff.) eingeführten "disponiblen" oder "vorthetischen" Objekte, die damit weder ontisch, noch semiotisch, sondern präsemiotisch sind (vgl. Toth 2015a). In Sonderheit haben sie somit, da noch keine thetische Setzung stattgefunden hat, den Status gewöhnlicher subjektiver, d.h. wahr-genommener Objekte und sind damit semiotisch irrelevant.

2.2. Indiz

Wiederum gilt nach Wikipedia die folgende Definition.

Unter einem Indiz (von lat.: *indicare* „anzeigen“) wird im Prozessrecht ein Hinweis verstanden, der für sich allein oder in einer Gesamtheit mit anderen Indizien den Rückschluss auf das

Vorliegen einer Tatsache zulässt. Im Allgemeinen ist ein Indiz mehr als eine Behauptung, aber weniger als ein Beweis.

Im Recht gilt als Indiz eine erwiesene Tatsache, aus der in Schlussfolgerung der Beweis für eine andere, nicht unmittelbar bewiesene Tatsache abgeleitet werden kann. Ein Indizienbeweis im Strafprozess ist ein Beweis der strafbaren Handlung aufgrund von Tatsachen, die nicht unmittelbar den zu beweisenden Vorgang ergeben, aber einen Schluss auf diesen zulassen.

Davon abgewesen, daß eine indexikalische semiotische Teilrelation bedeutend mehr als einen "Hinweis" umfaßt, wird in dieser Pseudo-Definition das Indiz mit einer "erwiesenen Tatsache" gleichgesetzt, wohlverstanden in Widerspruch zum Hinweis, der doch ein Zeichen und kein Objekt ist, die somit miteinander verwechselt werden. Noch bedeutend schlimmer als diese elementare Verletzung der erkenntnistheoretischen Basisdifferenz zwischen Zeichen und Objekt ist die Tatsache, daß behauptet wid, man könne logische Schlüsse aus Indizien ziehen. Das ist natürlich völlig ausgeschlossen, da Indizien zur Semiotik und nicht zur Logik gehören und zwischen beiden nicht nur keine Bijektion, sondern überhaupt kein Abbildungsverhältnis besteht, insofern die Semiotik mit drei Repräsentationswerten, die Logik aber mit zwei Wahrheitswerten operiert.

2.3. Beweis

Auch hier sei konsistenterweise die folgende Definition der Wikipedia entnommen:

Ein Beweis ist das (positive) Ergebnis eines auf die Feststellung von Tatsachen gerichteten Beweisverfahrens. Er ist ein wichtiges Mittel der richterlichen Überzeugungsbildung bei der Feststellung des („rechtserheblichen“) Sachverhalts, der einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegt. Umgangssprachlich auch das einzelne *Beweismittel* kurz als Beweis bezeichnet.

Man lese den ersten Satz einmal kritisch. Ein Beweis ist hier gleichzeitig ein Verfahren und das Ergebnis des Verfahrens. Obwohl der Beweis im Gegensatz zum Indiz nun ein Begriff der Logik ist, wird er als "Mittel zur Überzeugungsbildung bei der Feststellung eines Sachverhaltes", d.h. als Mittel zur Feststellung weder logischer noch semiotischer, sondern ontischer Tatsachen definiert. Wüßte man nicht, daß die juristische Literatur voll ist von Zeugnissen solches grotesken Unsinns erster Güte, man würde geneigt zu sein, an Parodien oder surrealistische Texte zu denken.

3. Wenn wir zusammenfassen dürfen, so ist ein Verdacht eine präsemiotische, ein Indiz eine semiotische und ein Beweis eine logische Entität, d.h. es handelt sich um drei Entitäten, die drei verschiedenen Wissenschaften angehören und somit überhaupt nichts miteinander zu tun haben. Wie außerdem in Toth (2015b) gezeigt worden war, gehören diese Wissenschaften innerhalb des wissenschaftstheoretischen (modelltheoretischen) "Universums" sogar verschiedenen hierarchisch-heterarchischen Stufen an, wobei die Präsemiotik definitionsgemäß (Toth 2015a) als Vermittlungsraum zwischen dem Raum der Ontik und dem Raum der Semiotik angesiedelt ist (vgl. auch Bense 1975, S. 65 f.).

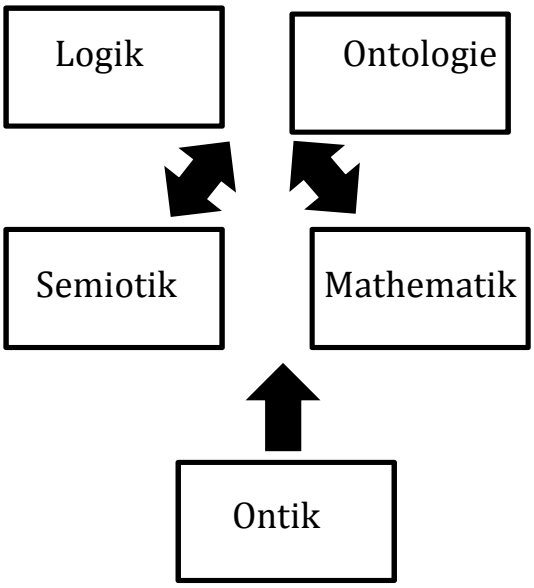

Literatur

Bense, Max, Semiotische Prozesse und Systeme. Baden-Baden 1975

Toth, Alfred, Eine vorthetische Transgressionsmatrix. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2015a

Toth, Alfred, Die Ontik als tiefste wissenschaftstheoretische Fundierung. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2015b

Walther, Elisabeth, Allgemeine Zeichenlehre. 2. Aufl. Stuttgart 1979 6.5.2015